



Mutterschutz im Studium

Ein (kleiner) Überblick

Urte Ketelhön

Agenda

1. Kurzvorstellung

- HIS-HE
- Hochschulen in Deutschland

2. Runder Tisch Mutterschutz

- Leitfaden Mutterschutz im Studium

3. Offizielle Gremien und der Runde Tisch Mutterschutz

- Schnittstellen

4. Mutterschutz im Studium

- Umsetzung an Hochschulen

1. Kurzvorstellung

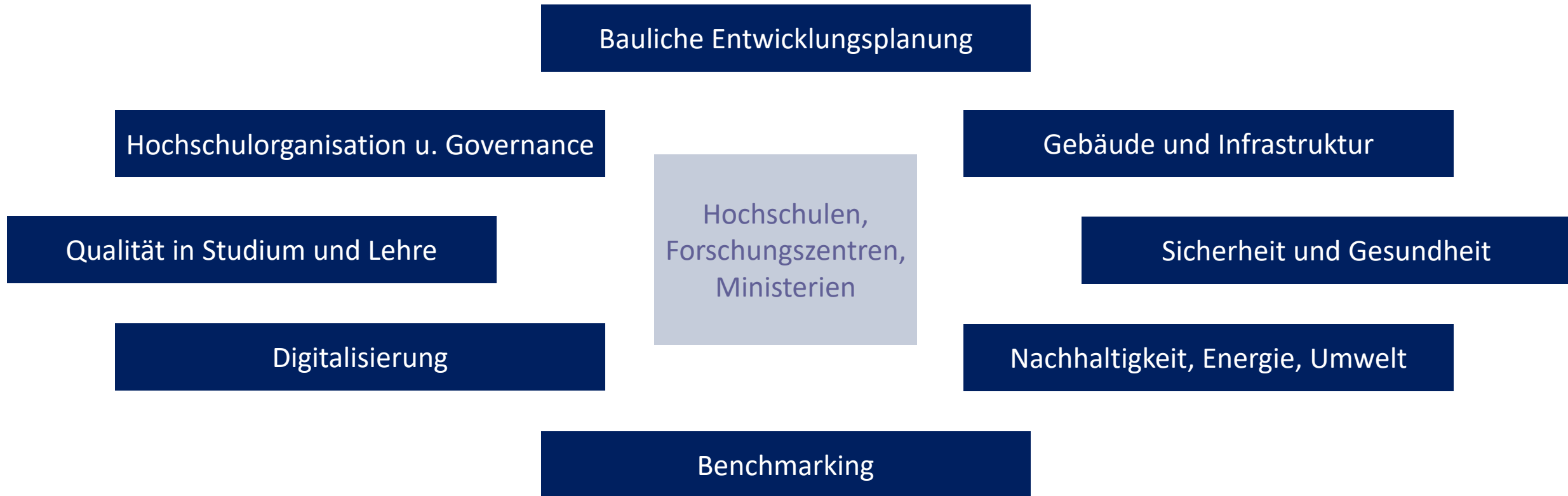
HIS-HE

1. HIS-HE - Kurzvorstellung



- Gründung: 2015 (zuvor seit 1981 Abteilung der HIS GmbH)
- Rechtsform: gemeinnütziger Verein, alle Bundesländer sind Mitglieder
- Unabhängiges Kompetenzzentrum mit Sitz in Hannover
- Bundesweit tätig für alle Hochschulen und Wissenschaftsministerien, z. T. Ausland
- Zweck: Förderung von Wissenschaft, Forschung, Lehre
- Ca. 65 Mitarbeiter:innen, ca. 20 studentische Hilfskräfte

1. HIS-HE: Themenspektrum



1. Hochschule in Zahlen (Hochschulrektorenkonferenz 2021)

HRK

Die Hochschulrektorenkonferenz (HRK) ist der freiwillige Zusammenschluss der staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen in Deutschland. Sie hat gegenwärtig 268 Mitgliedshochschulen. An ihnen sind rund 91 Prozent aller Studierenden in Deutschland immatrikuliert.

Hochschulen in Zahlen

Hochschulen in Deutschland

Hochschulen insgesamt	420 ¹
Universitäten	120 ¹
Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)/ Fachhochschulen (FH)	243 ¹
Kunst- und Musikhochschulen	57 ¹

Hochschulen nach Trägerschaft

staatliche Hochschulen	272 ¹
nicht staatliche, staatlich anerkannte Hochschulen	148 ¹
- davon private	110 ¹
- davon kirchliche	38 ¹

www.hrk.de **2021**

Studium

Studiengänge nach Abschlussart insgesamt	20 593 ¹
Diplomabschluss (Uni)	129 ¹
Magisterabschluss	38 ¹
Staatsprüfungen	1 258 ¹
Diplomabschluss (HAW/FH)	92 ¹
Bachelorabschluss	9 243 ¹
Masterabschluss	9 692 ¹
andere Abschlüsse	141 ¹

Studiengänge nach Hochschulart

Universitäten	12 439 ¹
HAW/FH	6 900 ¹
Kunst- und Musikhochschulen	1 254 ¹

Studierende

Studierende insgesamt	2,9 Mio. ²
Frauen	1,47 Mio. ²
Männer	1,48 Mio. ²
Anteil ausländischer Studierender	14,1 % ²

Studierende nach Hochschulart

Universitäten	1,78 Mio. ²
HAW/FH	1,13 Mio. ²
Kunst- und Musikhochschulen	37 491 ²

Studienanfänger im Studienjahr insgesamt

Frauen	256 639 ²
Männer	231 975 ²
Anfängeranteil an gleichaltriger Bevölkerung	54,8 % ³

Absolventen

Absolventen insgesamt	512 285 ⁴
Frauen	264 648 ⁴
Männer	247 637 ⁴
Anteil ausländischer Absolventen	11,7 % ⁴

Absolventen nach Abschlussart

Diplomabschluss (Uni) und gleichgestellte Prüfungen	30 862 ⁴
Lehramtsprüfungen (inkl. BA- u. MA-Abschlüsse)	46 454 ⁴
Diplomabschluss (HAW/FH)	6 764 ⁴
Bachelorabschluss	254 142 ⁴
Masterabschluss	145 373 ⁴

Promotionen insgesamt

Frauen	13 038 ⁴
Männer	15 652 ⁴

Habilitationen insgesamt

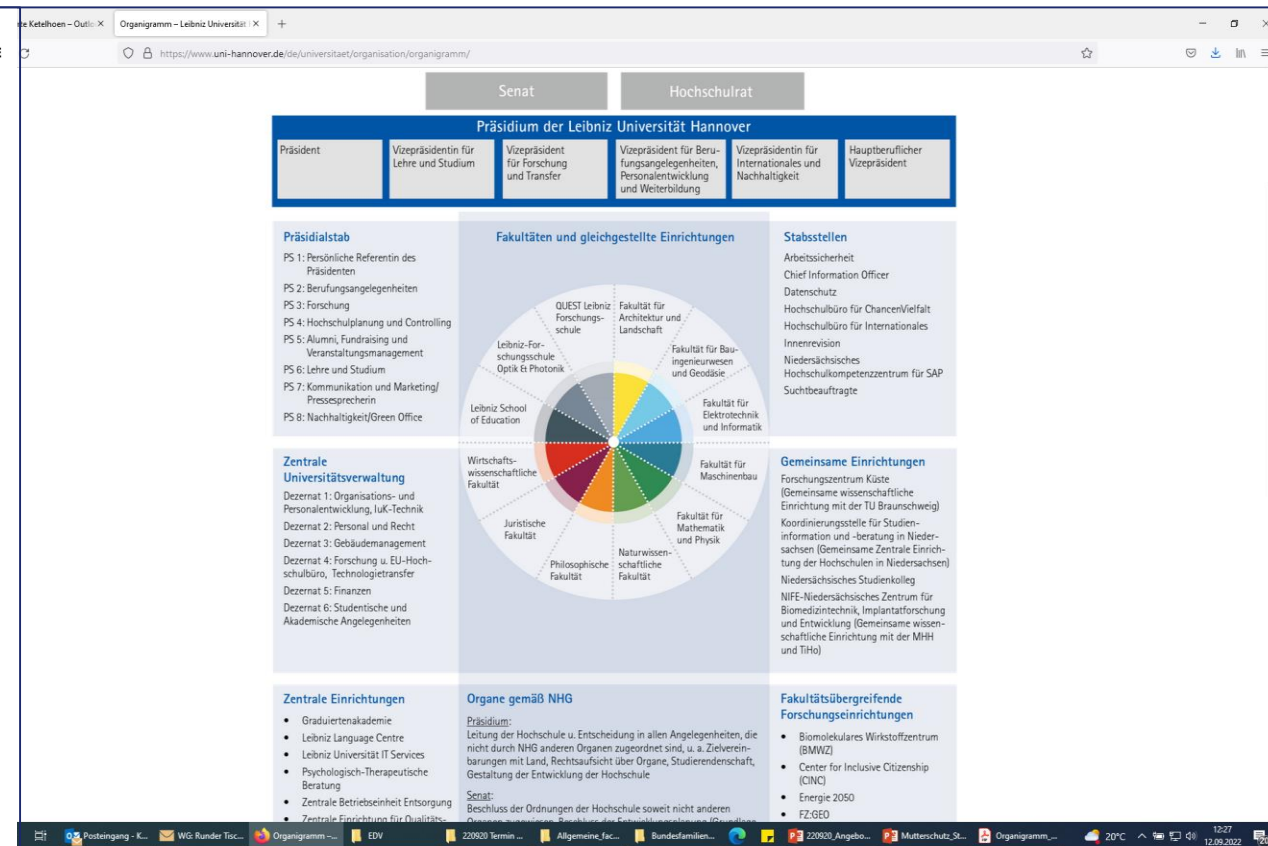
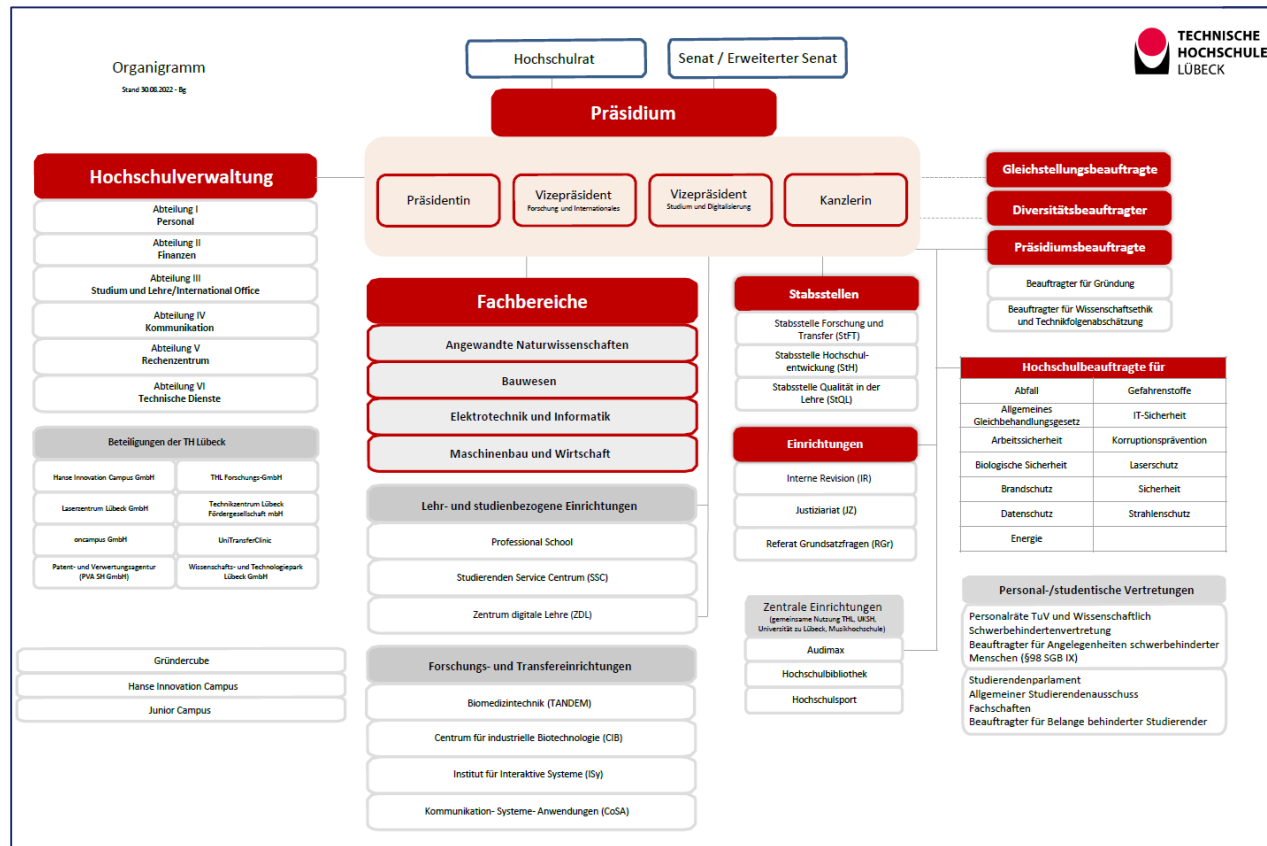
Frauen	484 ⁴
Männer	1 034 ⁴

Personal

Personal der Hochschulen insgesamt	737 762 ⁴
Wissenschaftliches und künstlerisches Personal zusammen	406 659⁴
Personal, hauptberuflich	260 611 ⁴
- Professoren	48 547 ⁴
- Dozenten und Assistenten	3 929 ⁴
- wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter	197 502 ⁴
- Lehrkräfte für besondere Aufgaben	10 633 ⁴
Personal, nebenberuflich	146 048 ⁴
Verwaltungs-, technisches und sonstiges Personal zusammen	331 103⁴

Quelle: Stiftung zur Förderung der Hochschulrektorenkonferenz, HRK-Statistikfaltblattes 2021
URL: <https://www.hrk.de/themen/hochschulsystem/statistik/>
Abrufdatum: 12.09.2022

1. Gesamtstruktur einer Hochschule – ein komplexes & dezentrales System




Quelle: eigener Screenshot, Technische Hochschule Lüneburg, 30.08.2022
 URL: <https://www.th-luebeck.de/hochschule/hochschulorganisation/organigramm/>
 Abrufdatum: 12.09.2022

Quelle: eigener Screenshot Leibniz Universität Hannover, 04.04.2022
 URL: <https://www.uni-hannover.de/de/universitaet/organisation/organigramm/>
 Abrufdatum: 12.09.2022

2. Runder Tisch Mutterschutz

Leitfaden Mutterschutz im Studium

2. Das neue Mutterschutzgesetz

 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Neuregelungen – Umsetzung
Ziel – Geschützte Personen – unverantwortbare Gefährdung – Gefährdungsbeurteilung – Mutterschutzmaßnahmen – weitere Neuerungen

Geschützte Personengruppen

- **Beschäftigte**
 - zur Berufsbildung Beschäftigte
- **arbeitnehmerähnliche Personen (Selbstständige)**
 - Heimarbeiterinnen oder Hausgewerbetreibende
- **Frauen in besonderen Rechtsverhältnissen, u.a.**
 - Entwicklungshelferinnen und Mitglieder religiöser Gemeinschaften
- **Schülerinnen und Studentinnen (NEU!) →** auch im Rahmen von Pflichtpraktika

Klarstellend erfasst werden nunmehr auch Personen, die schwanger sind, ein Kind geboren haben oder ein Kind stillen, ohne sich als Frau zu fühlen (trans- und intersexuelle Personen).

nicht im Anwendungsbereich des MuSchG:
Beamtinnen, Richterinnen und Soldatinnen → Verordnungen des Bundes und der Länder

4

Quelle: Vortrag von Dr. Stockter, 4. Mai 2018, VDSI Tagung des Fachbereichs Hochschulen und Forschungseinrichtungen, beim DESY Hamburg

2. Mutterschutz an Hochschulen

- Beschäftigte und Angestellte in Hochschulen



- Studentinnen:

NEU!

- Wer , Wie , Was ?

2. Runder Tisch Mutterschutz - Verständnis

Der Runde Tisch **konstituierte sich 2018 auf Initiative des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**. In einem **offenen Format des Erfahrungsaustausches** fragte das Ministerium nach Herausforderungen, Problemlösungen und Diskrepanzen in der Umsetzung des novellierten Mutterschutzgesetzes. Auf Basis dieses Austausches der an der Gesetzesumsetzung beteiligten Institutionen gründete sich der Runde Tisch.

Der Runde Tisch zum Mutterschutz im Studium versteht sich als ein **zivilgesellschaftlicher Zusammenschluss von Interessenvertretungen, Hochschulvertreterinnen und -vertretern und anderen Stellen**, die an der Umsetzung des Mutterschutzes beteiligt sind. Im Sinne eines **partizipativen Gesetzesvollzugs** ist er grundsätzlich für alle offen, die an der Erörterung zur Umsetzung des beteiligt sind, u. a.:

- Landeswissenschaftsministerien
- Hochschulleitungen
- Fachbereichsvertretungen
- ProfessorInnenschaft
- Studierendenvertretungen
- Prüfungsämter
- Familienbüros
- Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte
- Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Betriebsärzte

2. Was ist der Runde Tisch im Mutterschutz?

Etablierung eines „Runden Tisches“ als zivilgesellschaftlicher Zusammenschluss



- **Zivilgesellschaftlicher Zusammenschluss** von Interessenvertretungen und anderer Stellen, die an der Umsetzung des Mutterschutzes beteiligt sind.
- Grundsätzlich als **offenes Forum** zur Förderung eines partizipativen Gesetzesvollzuges für alle zugänglich, um Fragen und Lösungen bei der Umsetzung des Mutterschutzes zu erörtern.
- Lebt von der Diversität und den **unterschiedlichen Perspektiven** seiner Teilnehmende
- Dokumentation der Erörterungen in einem Referenzpapier („Leitfaden“), welchem keine Rechtsverbindlichkeit zukommt. Sie dient der **Orientierung** und als **Wissenspeicher**.

2. Welche Vorteile bietet ein Runder Tisch?

- Da keine Verfahrensvorschriften für die Aufnahme bestehen, ist der Runde Tisch offen für alle Interessierten und Beteiligten.
- Da der Leitfaden von den zur Umsetzung des Mutterschutzes maßgeblich Beteiligten erstellt wird, besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit für Praktikabilität und Akzeptanz.
- Konsensbildung ist nicht notwendig, sodass auch Themen behandelt werden, über die Uneinigkeit besteht. Die Dokumentation mehrerer Umsetzungsansätze ist gewollt und möglich.



2. Leitfaden Mutterschutz im Studium – ein Referenzpapier

- Dokumentation der Erörterungen und Empfehlungen des Runden Tisches Mutterschutz im Studium
- Gibt Orientierung und Anregungen zur Umsetzung des MuSchG
- Work in Progress
 - Unverbindlich, dafür offen
 - Nicht bundeseinheitlich, dafür umfassend
 - Jederzeit ergänzungs- und änderungsfähig

Leitfaden für Hochschulen zum Mutterschutz im Studium

Stand Dezember 2019

<https://www.rundertisch-mutterschutzimstudium.info/>

2. GESUNDHEITSSCHUTZ IM STUDIUM	17
2.1. Vor Mitteilung einer Schwangerschaft	17
2.1.1. Anlasslose Gefährdungsbeurteilung	17
2.1.2. Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung	18
2.1.3. Information und Sensibilisierung zum Mutterschutz	18
2.2. Während der Schwangerschaft	19
2.2.1. Mitteilung der Studentin über ihre Schwangerschaft	19
2.2.2. Ablauf nach der Mitteilung der schwangeren Studentin	20
2.2.2.1. Benachrichtigung der Aufsichtsbehörde	21
2.2.2.2. Angebot eines persönlichen Gesprächs mit der schwangeren Studentin	21
2.2.2.3. Schwangerschaftsbezogene Gefährdungsbeurteilung	21
2.2.2.4. Information der schwangeren Studentin	22
2.2.2.5. Dokumentation, Überprüfung und Fortschreibung	22
2.2.3. Schwangerschaftsgerechte Ausbildungszeiten	22
2.2.3.1. Freistellung für Untersuchungen	22
2.2.3.2. Zulässige Ausbildungszeiten	23
2.2.4. Schwangerschaftsgerechte Ausbildungsbedingungen	24
2.2.5. Schwangerschaftsbedingte Ausbildungsunterbrechung	27
2.2.6. Schutzfristen vor und nach der Entbindung	29
2.2.7. Besondere Situationen (Fehlgeburt, Totgeburt, Schwangerschaftsabbruch)	31
2.3. Nach der Geburt und während der Stillzeit	32
2.3.1. Mitteilung der Studentin über die freiwillige Schutzfristverkürzung	32
2.3.2. Mitteilung der Studentin über ihr Stillen	32
2.3.3. Ablauf nach der Mitteilung der vor kurzem entbundenen oder stillenden Studentin	33
2.3.3.1. Mitteilung an die Aufsichtsbehörde	33
2.3.3.2. Angebot eines persönlichen Gesprächs mit der stillenden Studentin	33
2.3.3.3. Stillbezogene Gefährdungsbeurteilung	33
2.3.3.4. Unterrichtung der stillenden Studentin	33
2.3.4. Stillgerechte Ausbildungszeiten	33
2.3.5. Stillgerechte Ausbildungsbedingungen	34
2.3.6. Stillbedingte Ausbildungsunterbrechung	35

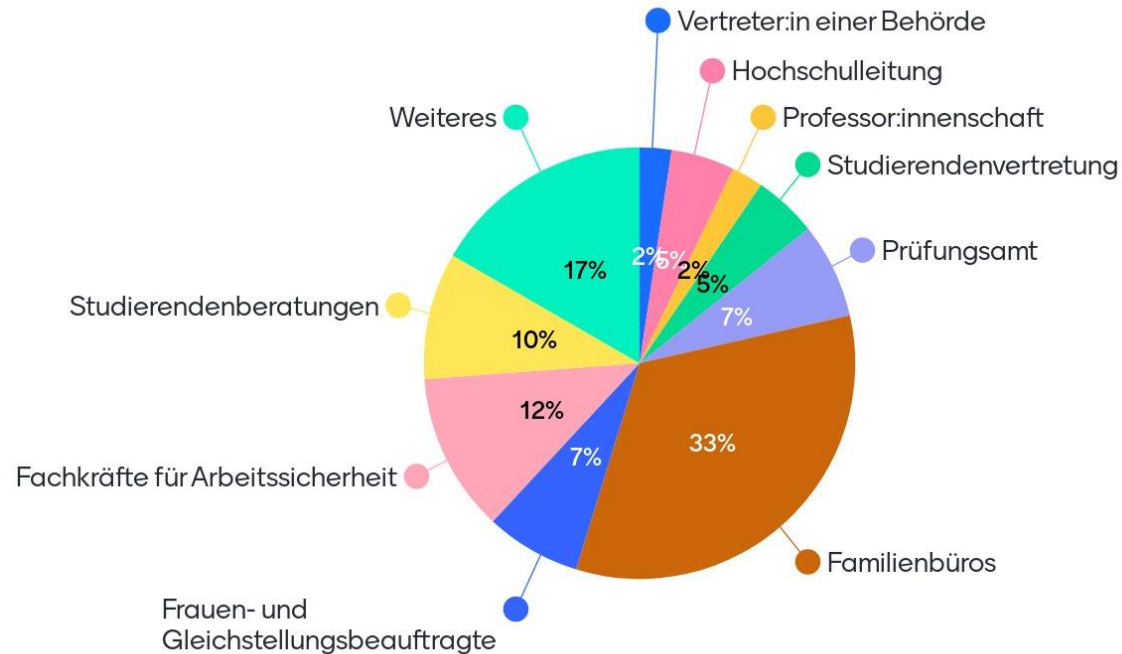
2. Runder Tisch Mutterschutz: operative Ziele des Austausches

- Austausch über Erfahrungen in der Umsetzung des MuSchG
- Netzwerkbildung
- Weiterbearbeitung des Leitfadens
- Diskussion von Good Practice
 - Vorgehensweisen
 - Fallbeispiele

2. Runder Tisch Mutterschutz: Teilnehmendenzusammensetzung

An meiner Einrichtungen habe ich Bezug auf den Runden Tisch folgende Funktion

Mentimeter

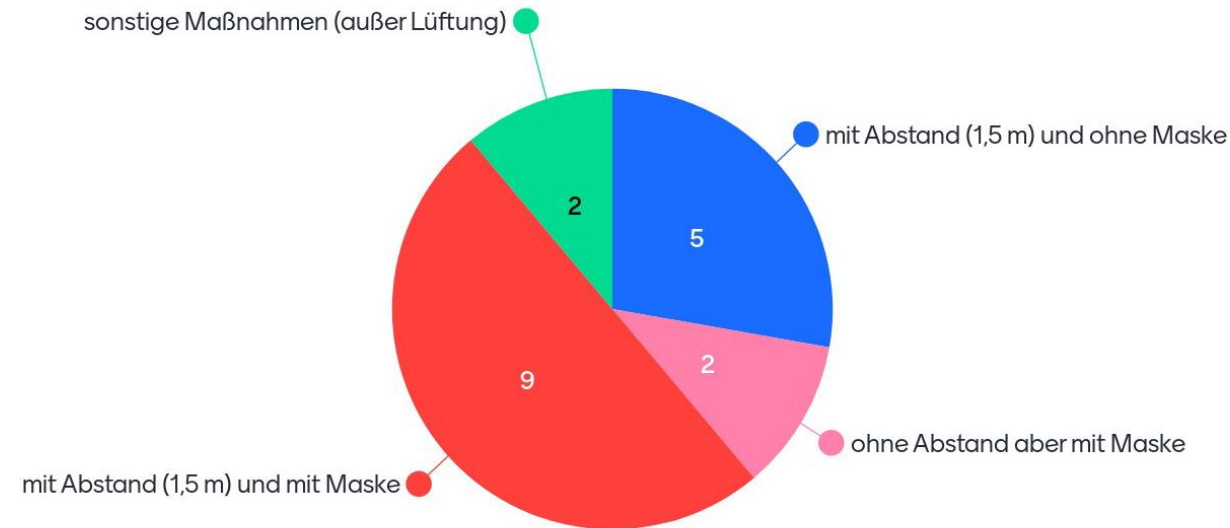


42

2. Maßnahmen im Rahmen der Corona-Pandemie (Nov. 2021)

Hygienemaßnahmen bei Präsenzveranstaltungen (mit Einhaltung von 3 G/2G)

Mentimeter



18

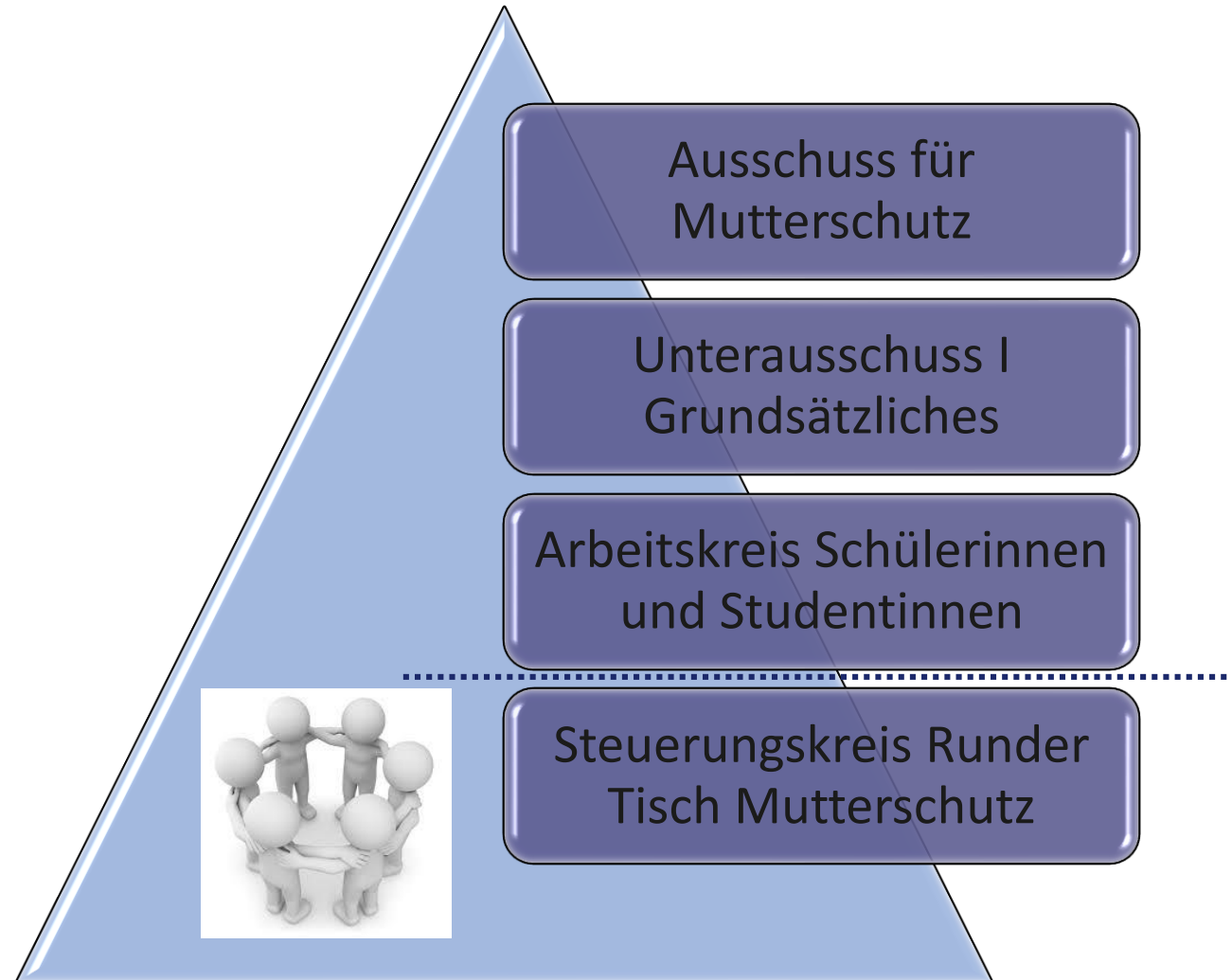
2. Aktuelle Themen im Runden Tisch

- Gefährdungsbeurteilung
 - Zuständigkeiten, Erstinformation von Studierenden zum MuSchG im Rahmen von Erstsemesterveranstaltungen,
 - Umgang und Verständnis von Gefährdungsbeurteilungen nach ArbSchG als Grundlage der Gef.beurteilungen nach MuSchG
- Nachteilsausgleich
- Struktur, Prozesse & Organisation innerhalb der Hochschule
 - u.a. Ansprechpersonen und Zuständigkeiten,
 - Rolle der Prüfungsbüros,
 - Zuständigkeit der Lehrveranstaltungsleiter:innen,
 - Relevanz einer zentralen Steuerung im Mutterschutz

3. Offizielle Gremien und Runder Tisch

Schnittstellen

3. Beteiligung & Schnittstellen



3. Gegenüberstellung Ausschuss für Mutterschutz & Runder Tisch

Ausschuss für Mutterschutz	Runder Tisch
Verbindliche Regeln	Unverbindliche Dokumentation der Umsetzung
Bedarf gesetzlicher Grundlage	Zivilgesellschaftlich ohne gesetzliche Grundlage
Gesetzliche Zuständigkeitsbegrenzung	Keine Zuständigkeitsbegrenzung
Festgelegte Mitgliedschaft und Verfahrensregeln	Offenheit mit dem Ziel der Beteiligung aller maßgeblichen Interessengruppen
Konsensprinzip	Vielfalt
Bundeseinheitlicher Geltungsanspruch	Umfassende Darstellung von Umsetzungsvarianten
Gefahr der Nichtregelung von Bereichen ohne Einigkeit	Chance der Vereinheitlichung durch die Vorbildwirkung von Umsetzungsbeispielen

4. Mutterschutz im Studium

Umsetzung an Hochschulen

4. Mutterschutz im Studium – Umsetzung an den Hochschulen

The screenshot shows a web browser window displaying the 'Familienportal' website. The page title is 'Gibt es Mutterschutz für Studentinnen?'. The main content area contains the following text:

Gibt es Mutterschutz für Studentinnen?

Mutterschutz gibt es auch für Studentinnen. Wenn Sie studieren und schwanger sind, dann können Sie bei verpflichtenden Veranstaltungen, Prüfungen oder Praktika fehlen, wenn diese für Sie oder Ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellen, ohne dass Ihnen daraus Nachteile entstehen. Gleiches gilt, unabhängig von Gefährdungen, innerhalb der Mutterschutzfristen.

Es gibt aber auch Besonderheiten:

- Sie können auch während der Mutterschutzfristen an verpflichtenden Veranstaltungen, Prüfungen oder Praktika teilnehmen, wenn Sie das möchten. Dies müssen Sie gegenüber Ihrer Hochschule ausdrücklich verlangen. Sie können diese Erklärung jedoch jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.
- Sie dürfen zwischen 20 Uhr und 22 Uhr sowie an Sonntagen und Feiertagen tätig werden, wenn Sie einwilligen und dies für Ihre Studienzwecke erforderlich ist. Es ist kein behördliches Genehmigungsverfahren erforderlich. Ihre Hochschule muss Ihre Teilnahme an einer Ausbildungsveranstaltung zwischen 20 Uhr und 22 Uhr aber der zuständigen Aufsichtsbehörde mitteilen.
- Die besonderen mutterschutzrechtlichen Regelungen zu Kündigungsschutz und Leistungen sind auf Studentinnen ohne Erwerbseinkommen normalerweise nicht anzuwenden.
- Studentinnen ohne Erwerbseinkommen können unter bestimmten Voraussetzungen jedoch Unterstützungen beantragen, wenn Sie schwanger sind oder ein Kind haben.

Sie haben außerdem die Möglichkeit, sich während oder nach Ihrer Schwangerschaft für ein oder

On the right side of the page, there is a sidebar with a purple header 'Mutterschutz' and a list of questions:

- [Was ist Mutterschutz?](#)
- [Wie lange besteht der Mutterschutz vor und nach der Geburt?](#)
- [Welche Beschäftigungsverbote gibt es?](#)
- [Was ist der Kündigungsschutz?](#)
- [Muss mein Arbeitgeber mich für Vorsorgeuntersuchungen freistellen?](#)
- [Wie lange muss mich mein Arbeitgeber zum Stillen freistellen?](#)
- [Welche Regelungen gelten, wenn ich Zwillinge oder weitere Mehrlinge erwarte?](#)

A red question mark icon is visible in the sidebar area.

Quelle: eigener Screenshot, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend; Familienportal 2022
URL: <https://familienportal.de/familienportal/familienleistungen/mutterschutz/gibt-es-mutterschutz-fuer-studentinnen--125100>
Abrufdatum: 09.09.2022

4. Landeshochschulgesetze: Verankerung von Mutterschutz

Bsp. Landeshochschulgesetz NRW vom 12. Juli 2019

§ 64 Prüfungsordnungen

(2) Hochschulprüfungsordnungen müssen insbesondere regeln:

5. nachteilsausgleichende Regelungen für Studierende, die aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung **oder aufgrund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen** an der Ableistung einer Prüfung oder dem Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung im Sinne von Nummer 2 in der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Weise gehindert sind,

(2a) Hinsichtlich des Mutterschutzes gelten die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes. Die Regelungen über den Nachteilsausgleich nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 können insbesondere Abweichungen im Hinblick auf die Ableistung der Prüfung, auch hinsichtlich ihrer Form, auf die Dauer der Prüfung, auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen sowie auf die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen vorsehen; der Nachteilsausgleich wird auf Antrag einzelfallbezogen gewährt.

4. Information der Studentinnen

Mutterschutz im Studium - Ge... X

← → ↻ https://www.uni-goettingen.de/de/mutterschutz+im+studium/587007.html

GA GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT GÖTTINGEN

Chancengleichheit und Diversität

HOME GLEICHSTELLUNG VEREINBARKEIT DIVERSITÄT STABSSTELLE GLEICHSTELLUNGSBEAUFTRAGTE SERVICE

🏠 > VEREINBARKEIT > INFORMATIONSportal: STUDIEREN MIT KIND > RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN RUND UM DAS THEMA "STUDIERE" 🔍 SUCHEN 🌐 ENGLISH

Informationen zum Mutterschutz für Studentinnen

Seit dem 1. Januar 2018 gilt das Mutterschutzgesetz (MuSchG) auch für Studentinnen. Eine Studentin im Sinne des Mutterschutzgesetzes ist jede Person, die schwanger ist, ein Kind geboren hat oder stillt – unabhängig von dem in ihrem Geburtseintrag angegebenen Geschlecht. Das **Mutterschutzgesetz** schützt Sie und ihr Kind vor gesundheitlichen Gefährdungen und Benachteiligungen – während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit. Sie sind aufgefordert der Universität ihre Schwangerschaft mitzuteilen. Auch wenn Sie stillen sollten Sie dies der Universität mitteilen. Mit der Schwangerschaftsmeldung erhalten Sie grundsätzlich den gleichen umfassenden Gesundheitsschutz nach dem Mutterschutzgesetz wie Beschäftigte, dies gilt auch bei Beurlaubung.

Ablauf Mitteilungsverfahren

Ablauf des Mitteilungsverfahrens

Meldung der Schwangerschaft

- **Melden** Sie Ihre Schwangerschaft/Stillzeit **freiwillig** bei der Studienzentrale am Wilhelmsplatz 4. E-Mail an: mutterschutz@uni-goettingen.de oder persönlich: Frau Albrecht (Tel. 39-23057)
- Nennen Sie Ihren Namen, Ihr Geburtsdatum sowie die **Matrikelnummer** und reichen einen schriftlichen Nachweis (Auszug Mutterpass oder ärztliche Bescheinigung des Entbindungsdatums) ein.

Merkblatt zum Mutterschutz für Studentinnen an der Universität Göttingen

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

- [Leitfaden zum Mutterschutzgesetz](#)
- [Offizielles Mutterschutzgesetz \(MuSchG\) der Bundesregierung](#)

Kontakt

FamilienService der Universität Göttingen

17°C Bewölkt 22:14 09.09.2022

Quelle: eigener Screenshot, Georg-August-Universität Göttingen, Informationen zum Mutterschutz für Studentinnen
URL: <https://www.uni-goettingen.de/de/mutterschutz+im+studium/587007.html>
Abrufdatum 09.09.2022

4. Was sind die Fragen für die Studentinnen?

- Wozu dient das neue Gesetz?
- Welche Personen werden geschützt?
- Was sollte ich tun, sobald ich weiß, dass ich schwanger bin?
- Welche Vorteile habe ich durch die Meldung meiner Schwangerschaft oder Stillzeit?
- Wie wird die hochschulische Ausbildung ermöglicht?
- Wo melde ich meine Schwangerschaft bzw. Stillzeit?
- Wer erfährt von meiner Schwangerschaft?
- Was ist der Zweck des individuellen Nachteilsausgleiches?
- Wie beantrage ich den Nachteilsausgleich?
- Kann ich mich aufgrund Schwangerschaft/Kindererziehung beurlauben lassen?
- Wie erfahre ich mehr über das Mutterschutzgesetz?
- Wie organisiere ich mein Studium mit Kind?



Quelle: eigener Screenshot. Universität Duisburg-Essen, FAQ zum Thema Mutterschutz
URL https://www.uni-due.de/faq-studium/mutterschutz_antworten.php
Abrufdatum: 09.09.2022

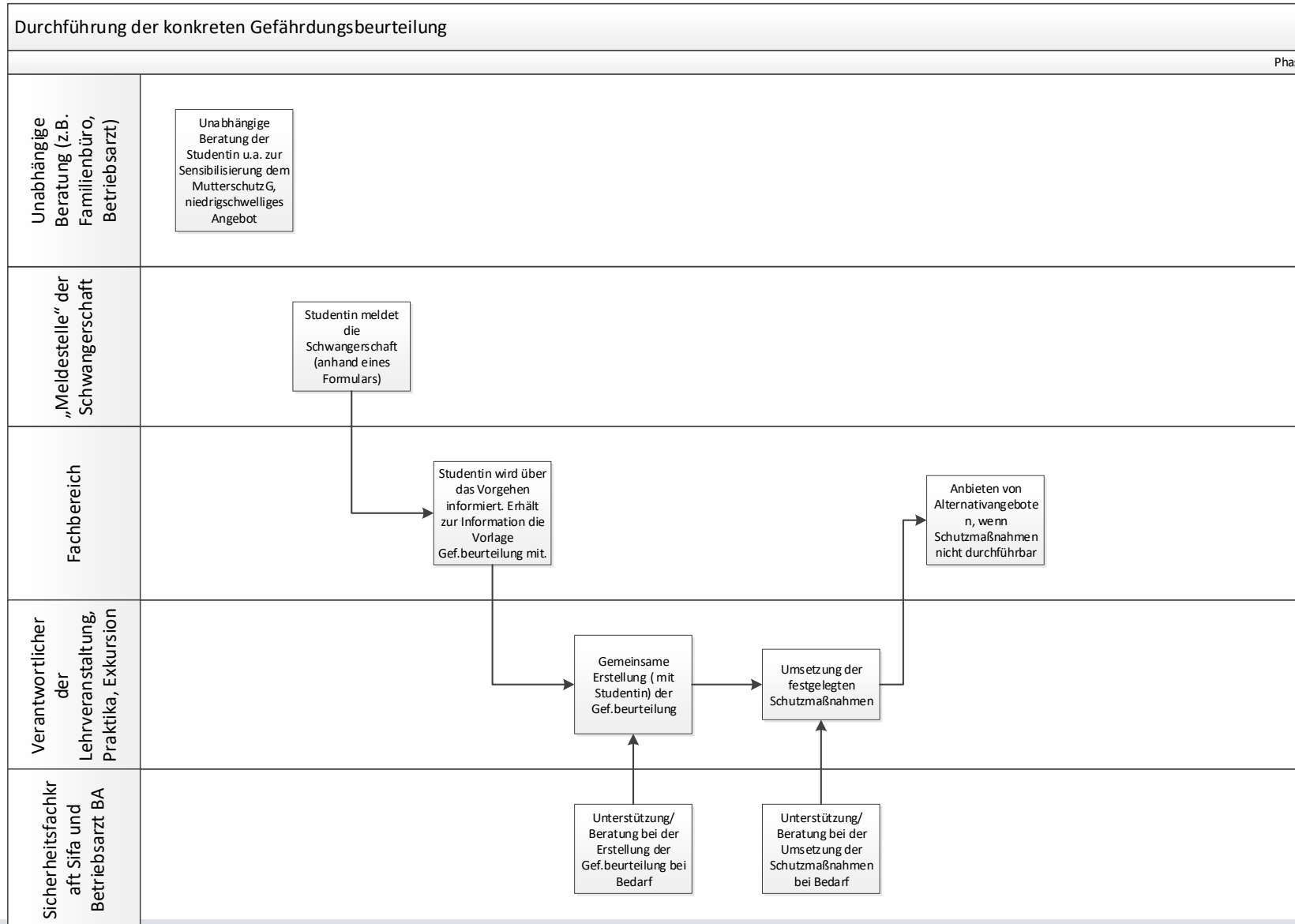
4. Anlasslose Gefährdungsbeurteilung

- Einführung eines Ampelsystems
 - **Grün:** uneingeschränkt, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Schutzfristen und Ruhezeiten uneingeschränkt möglich
 - **Rot:** separate/individuelle Beurteilung notwendig

	Judaistik	Grün
Katholisch-Theologische Fakultät		
	Katholische Theologie	Grün
	Katholische Theologie Magister/Magistra Theologiae	Grün
	Theologische Hauptprüfung	Grün
Juristische Fakultät		
	Aufbaustudiengang LL.M.	Grün
	Rechtswissenschaft	Grün
Medizinische Fakultät		
	Biomedical Technologies	Rot
	Hebammenwissenschaften	Rot
	Medizin	Rot
	Medizinische Strahlenwissenschaft / Medical Radiation Sciences	Rot
	Medizintechnik	Rot
	Molekulare Medizin	Rot
	Experimentelle Medizin PhD Promotionsstudiengang	Rot
	Neuronale Informationsverarbeitung (Neural Information Processing)	Rot
	Neuro- und Verhaltenswissenschaften	Rot
	Pflege	Rot
	Zelluläre und molekulare Neurowissenschaften	Rot
	Zahnmedizin	Rot
Philosophische Fakultät		
<i>Fachbereich Altertums- und Kunstwissenschaften</i>	Ägyptologie	Rot
	Altorientalische Philologie	Grün
	Archäologie des Mittelalters	Rot
	Griechisch	Grün
	Klassische Archäologie	Rot
	Kunstwissenschaft	Grün
	Kunstgeschichte	Grün
	Latein	Grün
	Musikwissenschaft	Grün
	Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie	Rot

Quelle: Eberhard-Karls-Universität Tübingen; Studentischer Mutterschutz – Ampelsystem Studiengänge; 04.2020
 URL: <https://uni-tuebingen.de/de/7833#c1448997>
 Abrufdatum: 12.09.2022

4. Mutterschutz im Studium: Beteiligte & Prozessschritte



4. Prozessschritte

- Die jeweilige „**Meldestelle**“ für eine Schwangerschaft ist sehr **unterschiedlich organisiert** (z.B. zentrales Studierendensekretariat, Büro für Chancengleichheit, dezentralen Prüfungsämtern, Dezernat Studium und Lehre, ...)
- Die **Gefährdungsbeurteilungen** werden mit der Studentin **gemeinsam durchgeführt**.
- Formular**vorgaben**, wie die Gef.beurteilung auszufüllen ist, **sind vorhanden**.
- Es ist sehr unterschiedlich an den einzelnen Hochschulen festgelegt, wer die Gef.beurteilung mit der Studentin durchführt (Bereich Arbeitsschutz/Sifa; Betriebsarzt, die „Meldestelle“, der jeweilige Lehrverantwortliche)
- Die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung, wenn Exkursionen durchgeführt werden, erfolgt in den meisten Fällen direkt mit dem Exkursionsverantwortlichen

4. Herausforderungen an den Hochschulen

- „Nichtmeldung“ von Schwangerschaften
 - Wie kann damit umgegangen werden?
 - Fürsorgeverantwortung: Schutz & Wohl der Studentin und dem Kind
 - Berücksichtigung des Vertrauensverhältnisses & Schweigepflicht z.B. von Familienbüros als unabhängige Beratungsstelle
 - Rechtssicheres Handeln für die Hochschule
 - Berücksichtigung des Datenschutzes als sehr sensibles Thema

- Umgang und Zuständigkeiten bei:
 - dual Studierende
 - Praxissemester
 - Praktisches Jahr bei Medizinstudierenden
 - Studentin ist im Rahmen der Ausbildung an zwei HS immatrikuliert

Was ist weiterhin zu tun?

- Weitere Sensibilisierung, Kommunikation & Zusammenarbeit



Urte Ketelhön

HIS-Institut für Hochschulentwicklung e.V.

Goseriede 13a | 30159 Hannover

his-he.de

ketelhoen@his-he.de

Tel.: 0511/16 99 29 18